

die faktischen Entwicklungen, seine Leitidee von der „Legitimität“ der Neuzeit läßt aber, wie gesagt, die These durchscheinen, die modernen Ideale seien auch von ihrer Struktur her nur auf „rein“ humaner Basis gerechtfertigt, Christentum identifiziere sich daher doch mit dem Geist des Mittelalters. Eine solche These würde indes, wenn sie wenigstens indirekt mitbehauptet wird, Methode und sachliche Kompetenz des Geisteswissenschaftlers überfordern.

Den Philosophen interessiert natürlich der Fragenkomplex „theoretische Neu-gerde“ vordringlich. Bleiben wir noch einen Augenblick dabei! „Curiositas“ als quasi-existentialer Aspekt menschlicher Erkenntnis- und auch Willensdynamik gehört in die Erkenntnismetaphysik hinein, sie definiert das Moment des Einsatzhaften, Wagemütigen, Schöpferischen jener Dynamik: eine vollwertige Theorie der menschlichen Selbsterfahrung im Erkenntnisprozeß müßte Methodenmöglichkeiten entwerfen, die den Geist auf die Erwartung und Suche des Neuen, Ungewohnten, immer wieder Ur-sprünglichen einstimmen und ausrichten. Man denke dabei an die wohl noch nicht ausreichend gesicherte Einsicht in die Möglichkeit eines Methodenpluralismus, auch in der Wissenschaft vom Religiösen, auch in der dogmatischen Theologie. Das vorliegende Werk könnte zu einer radikalen Besinnung christlichen Denkens nicht nur auf seine verlorenen, sondern intensiver noch auf seine gegenwärtigen und zukünftigen Chancen beitragen.

H. O g i e r m a n n, S. J.

David, Jakob, *Das Naturrecht in Krise und Läuterung. Eine kritische Neubesinnung*. Kl. 8^o (88 S.) Köln 1967, Bachem. 6.80 DM.

Im Vorwort nimmt der Verf. für sich in Anspruch, er habe 1. „wohl als erster im deutschen Sprachraum die Frage nach einem wandelbaren Naturrecht aufgeworfen und in einer Weise beantwortet, die immer breitere Zustimmung gefunden habe“, 2. „zum erstenmal in dieser Schärfe die Frage nach der theologischen Lehrkompetenz der Kirche gestellt und wesentliche Einschränkungen vorgenommen“. — Daß der Verf. der Kirche einen wesentlichen Teil der bisher von ihr in Anspruch genommenen „theologischen Lehrkompetenz“ aberkennen will, trifft zu; nicht jedoch — nach allem, was mir bekannt ist — die behauptete Priorität bezüglich des „wandelbaren Naturrechts“. Wie dem aber auch sei, worauf es ankommt, ist nicht diese Prioritätsfrage, sondern die *Sachfrage*, was der Verf. unter „wandelbarem Naturrecht“ versteht.

Von Naturrecht spricht Verf. in drei verschiedenen Bedeutungen: 1. im Sinne objektiv gültiger Normen, 2. im Sinne subjektiver Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten, 3. im Sinne der Doktrin, d. h., was von den Autoren als naturrechtliche Norm vorgetragen wird oder was irgendwelche Subjekte als naturrechtliche Ansprüche oder Verbindlichkeiten sich zuschreiben, m. a. W. die *Meinungen* über das Naturrecht.

Daß die Lehrmeinungen (3) sich wandeln, ist schon gar nichts Neues. Alle menschliche Erkenntnis ist der Gefahr des Irrtums ausgesetzt und tastet sich, wenn es gut geht, von Irrtum über Irrtum allmählich näher an die Wahrheit heran; wie könnte es beim Naturrecht anders sein? — Daß (2) naturrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten sich wandeln, z. B. mit dem Fortschritt des menschlichen Rechtsträgers von der Unmündigkeit des Kleinkindes bis zur Volljährigkeit des Erwachsenen, weiß die Menschheit seit eh und je; wenn Verf. vermerkt, nicht nur die Verhältnisse und Bedingungen, sondern „das Rechte begründende Subjekt ändere sich“ (41), so ist das wohl nie bezweifelt worden, ja es veranschaulicht gerade die „ewige“ naturrechtliche Norm, daß mit dem Wandel des Rechtsträgers auch die Rechte sich wandeln, wären doch ihrem Träger nicht angemessene Rechte ein Widersinn! — So bleibt nur die Frage nach der Wandelbarkeit naturrechtlicher Normen (1). Dazu hat meines Erachtens die traditionelle Lehre bereits alles gesagt, was dazu zu sagen ist. Es gibt *primäre*, d. h. schlechthin im Wesenhaften des Menschen begründete Normen, und es gibt *sekundäre* Normen, die nicht allein auf dem unveränderlichen Wesen des Menschen, sondern zugleich auch auf kontingenten Prämissen beruhen. In sich sind beide gleich unwandelbar, aber die ersteren gelten in thesei, die letzteren nur in hypothesi; wo und wann aber immer die hypothesi verwirklicht ist, da gelten sie in völlig gleicher Weise wie die ersteren. Die Autoren unterlassen es allerdings oft, die jeweils von ihnen unterstellte Hypothese namhaft zu

machen, manchmal weil sie sich ihrer gar nicht bewußt sind (und dann verallgemeinern sie unzulässig), viel häufiger aber weil es schlechterdings unmöglich ist, alle Einschränkungen zu formulieren, denen eine Aussage unterliegt, und man darauf rechnen muß, der andere werde schon richtig verstehen (wenn dann der andere nicht richtig versteht, verallgemeinert er unzulässig).

Wie viele primäre Axiome gibt es? Für die gesamte natürliche Sittenordnung, die Rechtsordnung einbegriffen, sind es diejenigen, die sich unmittelbar aus der metaphysischen Anthropologie ergeben. Man möchte sagen, sie lassen sich auf einen Fingernagel schreiben; je geringer ihre Zahl, um so größer ihre Tragweite, um so schwerer ihr Gewicht. Richtiger sagt A. Rüstow, sie lassen sich überhaupt nicht niederschreiben, denn jede sprachliche Formulierung ist bereits eine Positivierung und damit eine Verengung; die sprachliche Begrifflichkeit bringt unvermeidlich kontingente Momente hinein und macht aus der These eine Hypothese. — Wenn Johannes XXIII. in „Mater et magistra“ „die Soziallehre der katholischen Kirche als integrierenden Bestandteil der christlichen Lehre vom Menschen“ bezeichnet (Ziff. 222), so liegt das nicht weit ab von der hier entwickelten Auffassung. — Von „wandelbarem Naturrecht“, wenn darunter naturrechtliche Normen verstanden sind, zu sprechen, scheint mir daher nur ein mißverständlicher und irreführender Ausdruck zu sein für etwas, das wenigstens die großen Lehrer der Schule schon immer gewußt und klar formuliert haben. Überdies sollte Verf. dort, wo naturrechtliche Lehrmeinungen einander zu widersprechen scheinen, genauer zusehen, ob es sich nicht um bloß terminologische Differenzen handelt. — Auch im Stände der *iustitia originalis* bedürfte der Massenverkehr einer Regelung, weil noch so große gegenseitige Rücksichtnahme einfach nicht ausreicht, um einen flüssigen Verkehr zu ermöglichen, vielmehr jeder Verkehrsteilnehmer im voraus wissen muß, mit welchem Verhalten der anderen er zu rechnen hat. Dasselbe gilt von der Nutzung der irdischen Güter, sobald eine Mehrzahl von Menschen da ist. Sind die Menschen für die Sünde anfällig geworden, dann bedarf es *überdies* der *coercivitas iuris*. Ob wir in Begriffe wie Staat oder Eigentum bereits das Moment der *coercivitas* hineinlegen oder nicht, ist Sache der Sprachregelung; je nach der diesbezüglich getroffenen Konvention haben wir Staat, Eigentum u. a. m. schon *vor* oder erst *nach* dem Sündenfall. In der Hypothese des Sündenfalls gilt die *coercivitas iuris*, *ohne* sie nicht; ihr Ausschluß in der einen, ihre Geltung in der anderen Hypothese sind Ausfluß ein und derselben unwandelbaren naturrechtlichen Norm. Gelegentlich erwähnt Verf. das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht. In einer bestimmten Hypothese beanspruchen die arbeitenden Menschen es zu Recht, in anderen zu Unrecht; unter anderem bestimmt sich das nach ihrer intellektuellen und moralischen Reife (Wandel des „die Rechte begründenden Subjekts“; s. oben!). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die gesetzliche Einführung des wirtschaftlichen Mitbestimmungsrechts als „*necessitas boni communis*“ „naturrechtlich“ geboten, unter anderen als gemeinwohlwidrig „naturrechtlich“ unzulässig sein; solche Voraussetzungen sind hier gegeben und dort nicht; so führt die gleiche naturrechtliche Norm beispielsweise in entwickelten und in unterentwickelten Ländern zu entgegengesetzten Regelungen.

Zur *Zuständigkeit* der Kirche. Vielleicht will Verf. den sachlichen Bereich kirchlicher Zuständigkeit gar nicht beschränken, sondern nur genauer abklären, welcher Art ihre Zuständigkeit ist, ob die Kirche im Rahmen ihres *Lehramts* oder ihres *Hirtenamts* tätig wird. — Wenn die Kirche ausspricht, die Einkommens- und Vermögensverteilung sei ungerecht oder unter den in Lateinamerika gegebenen Voraussetzungen könne zwangsweise Enteignung von Latifundien gerechtfertigt sein, so verkündet sie keine naturrechtliche Norm, sondern mißt einen Sachverhalt am Maßstab einer Norm. Selbstverständlich ist das Urteil, zu dem sie dabei kommt, so richtig und so falsch wie die Vorstellung vom Sachverhalt, die sie ihm zugrunde legt, und diesbezüglich ist die Kirche ganz und gar auf die ihr jeweils zugänglichen, nicht immer zuverlässigen, manchmal einseitigen, auf jeden Fall immer nur rein menschlichen Informationen angewiesen. Folgt daraus, daß die Kirche hier nicht ihr Lehramt, sondern ihr Hirtenamt ausübt? Mir scheint, das sei nicht viel mehr als ein Streit um Worte, zumal Lehramt und Hirtenamt Ausfluß der gleichen Jurisdiktionsgewalt sind. Indem die Kirche diese Norm als Maßstab anlegt, bekennt sie sich zu ihr als *wahr*; indem sie die praktisch-konkrete Folgerung daraus zieht,

lenkt sie das Handeln der Menschen; so sind Lehramt und Hirtenamt zugleich beteiligt.

Ob der von ihrem göttlichen Stifter der Kirche erteilte Auftrag, die geoffenbarten Wahrheiten zu lehren, überhaupt ausführbar wäre, wenn er nicht die Vollmacht einschloße, auch Wahrheiten, die nicht Offenbarungsgut sind, authentisch zu lehren, kann wohl nur aus einem ganz klaren Verständnis des Verhältnisses von natürlicher und übernatürlicher Ordnung beantwortet werden und schlägt damit in die Zuständigkeit des Dogmatikers und des *Moraltheologen* ein. Mir will scheinen, wir können kein einziges Wort der Offenbarung verstehen, und darum kann auch die Kirche uns keine einzige Glaubenswahrheit lehren, ohne in diese Lehre eine *unbestimmbare Vielzahl* mit der bloßen Vernunft erkennbarer und in der Wortoffenbarung nicht ausdrücklich wiederholter oder bestätigter Wahrheiten einzuschließen. Können wir *ohne* Zuhilfenahme unserer natürlichen sittlichen Einsichten den religiösen Gehalt der Bergpredigt verstehen, kann die Kirche *ohne* Bezugnahme auf sie ihn uns erschließen? — Wie immer aber auch dem sei, „der Weg ... für sachliche, von überholten biologischen, anthropologischen und philosophischen Vorstellungen befreite Erörterungen“ (Vorwort) ist auf jeden Fall frei — auch wenn der diesbezüglich „vom Verf. vertretene Standpunkt“ (ebd.) irrig sein sollte. Soweit in der Moraltheologie eine „Erstarrung“ eingetreten ist, liegt das nicht daran, daß die Kirche in Verkennung ihrer Zuständigkeit sich eine „theologische *Lehrkompetenz*“ angemäßt hätte, die ihr nicht zukommt, sondern an einer — inzwischen dank Johannes XXIII. und dem 2. Vatikanischen Konzil hoffentlich überwundenen — engherzigen und ängstlichen *Praxis*, die den freien Gedankenaustausch unterband.

Der Buchtitel spricht von „Krise“ und „Läuterung“ des Naturrechts. Im Buche selbst ist weder von „Krise“ noch von „Läuterung“ die Rede; so dürfte der Verlag für den Buchtitel verantwortlich zeichnen. Der Verlagslektor, der diesen Titel gefunden hat, ist zu beglückwünschen; er wird dem Buch viele Interessenten gewinnen.

O. v. Nell-Breuning, S. J.

Beiträge der Sozialwissenschaft (Schriftenreihe Krieg und Frieden. Beiträge zu Grundproblemen der internationalen Politik. Hrsg. und eingel. von Uwe Nerlich). Bd. I: *Krieg und Frieden im industriellen Zeitalter*. — Bd. II: *Krieg und Frieden in der modernen Staatenwelt*. Gr. 8^o (480 u. 496 S.). Gütersloh 1966, Bertelsmann. Je 28.— DM.

Diese beiden Bände der Schriftenreihe gehören eng zusammen und erschienen daher auch gleichzeitig. — Was bedeutet Krieg, was besagt Frieden unter den heutigen Umständen? Ist es überhaupt möglich, eindeutige Begriffsbestimmungen beider zu geben? Stehen beide in kontradiktorischem und daher einander wechselseitig ausschließendem oder in konträrem Gegensatz als zwei äußerste Gegenpole, zwischen denen es eine Vielzahl von Übergangsstufen gibt? Sind dies echte Sachfragen oder lediglich Fragen der Terminologie, des üblichen oder auch des mißbräuchlichen Sprachgebrauchs, indem beispielsweise das, was wirklich Krieg ist, beschönigend oder in Täuschungsabsicht als Befriedigungsaktion oder Strafexpedition bezeichnet wird? Können wir uns auf die Lehre der großen Völkerrechtslehrer, z. B. *Vitoria*, *Grotius* u. a., zu denen wir als den Schöpfern der Völkerrechtslehre schlechthin voll Verehrung aufblicken, heute noch stützen? Was ist davon durch die Entwicklung, sei es der (Waffen- und Nachrichten-)Technik, sei es des wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder staatlichen Lebens überholt, was hat überzeitliche Geltung? Wenn wir schon glauben, zu wissen, was wir meinen, wenn wir von „Krieg“ und „Frieden“ reden, welches von beiden erscheint uns dann als der „natürliche“ Zustand der Menschheit? Ist die Frage nach dem „gerechten Krieg“ überhaupt sinnvoll? Schließt die Souveränität das Recht, Kriege zu führen, in sich, so daß die Berufung auf sie genügt, um jeden Krieg zu einem gerechten zu machen — auch noch nach dem Kellogg-Briand-Pakt? Oder ist jeder Krieg, also auch die kriegerische Verteidigung gegen einen Angriff, unter allen oder doch unter den gegenwärtigen Umständen (Gefahr, daß der Krieg „total“ wird und erst mit der Vernichtung beider Kriegsgegner endet) bedingungslos zu verwerfen? Was kann geschehen, um Kriegsgefahren abzuwenden und damit Kriege zu verhüten? Läßt